

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 331.

Sonnabend den 27. November.

1869.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 28. November nur Vormittags bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Nach §. 9. der Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend, vom 16. September 1869, muß für jedes **Etablissement, welches leicht brennbare oder explodirende Stoffe fertigt oder auf Lager hält, ein obrigkeitlich genehmigtes Reglement über die Gebahrung mit diesen Stoffen bestehen**, und fordern wir daher die Inhaber derartiger, zur Zeit hier bereits bestehender Etablissements auf, binnen **vierzehn Tagen** von Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab die betreffenden Reglements bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe, welche bis 50 Thaler ansteigen kann, zur Prüfung hier einzureichen.

Diejenigen aber, welche künftig derartige Etablissements gründen werden, haben innerhalb **acht Tagen** von Errichtung derselben an die bezüglichen Reglements bei Vermeidung der angeführten Strafe zur Genehmigung hier zu überreichen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Nach §. 95. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund hat die **Gemeindebehörde Innungsverfassungen**, in welchen über **Abänderungen des Statuts oder Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll**, durch eines ihrer **Mitglieder oder einen Beauftragten beizuwohnen**.

Demgemäß werden alle hier bestehenden Innungen, mit alleiniger Ausnahme der Kramerinnung, auf welche obige Bestimmung in Ansehung von §. 104 des angezogenen Gesetzes keine Anwendung zu leiden hat, hierdurch aufgefordert, sobald sie über Abänderung ihrer Statuten, ihre Auflösung oder Vereinigung mit einer andern Innung verhandeln wollen, Anzeige darüber unter Angabe von Zeit und Ort der anberaumten Versammlung bei uns zu erstatten und Abordnung eines Deputirten zu beantragen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Nach §. 130 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund hat Derjenige, welcher **jugendliche Arbeiter**, d. h. Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in dem Alter vom vollendeten zwölften bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre, in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, davon der Gewerbebehörde, das ist für Leipzig dem unterzeichneten Rath, Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der unterzeichneten Gewerbebehörde anzuzeigen.

Indem wir die betreffenden Arbeitgeber auf diese Bestimmungen hierdurch ausdrücklich aufmerksam machen und ihnen die pünktliche Beobachtung derselben einschärfen, verweisen wir zugleich auf die für Zuwiderhandlungen gesetzlich angedrohte Strafe, welche bis zu 10 Thaler Geld und im Unvermögensfalle bis acht Tage Gefängniß ansteigen kann.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Nach einem uns zugegangenen Erlasse der königlichen Amtshauptmannschaft hier selbst hat das königliche Ministerium des Innern der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft die Vorarbeiten für eine **Zweigbahn Silenburger-Leipzig** gestattet, und es werden demgemäß die Besitzer der von diesen Arbeiten betroffenen Grundstücke in hiesiger Klar hierdurch angewiesen, dem mit Auffuchung und Absteckung der Bahnlinie beauftragten Personal den freien Zutritt zu ihren Grundstücken zu gestatten, auch der Beschädigung, Wegnahme oder Verletzung der Jalons und Pfähle sich zu enthalten, wogegen ihnen die Vergütung wirklicher Schäden nach deren legaler Ermittlung zugesichert wird.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Bestehender Vorschrift zufolge dürfen Zughunde nur dann mit in unsere Stadt gebracht werden, wenn sie mit vorschriftsmäßigem Maulkorbe versehen sind, und müssen auch während der ganzen Zeit des Aufenthalts in der Stadt mit dem Maulkorbe versehen bleiben.

Nicht minder dürfen derartige angespannte Zughunde nicht ohne solche Aufsicht auf der Straße gelassen werden, daß dadurch eine Beschädigung oder Belästigung des Publicums verhütet wird.

Neuerdings häufig vorgekommene Zuwiderhandlungen veranlassen uns, diese Vorschriften mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß wir Uebertretungen derselben mit Geldstrafe bis zu 5 Thalern, eventuell mit Gefängnißstrafe ahnden werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Uhlwurm.

Leipzig, am 22. November 1869.